

FINANZORDNUNG (FINO) DES LHBW E.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Verbandes.

§ 2

Träger des Vermögens ist der Landesverband für Hochschulsport Baden-Württemberg e.V.. Dieser haftet für die Verpflichtungen des Verbandes.

§ 3

(1) Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt

für Hochschulen bis 2000 Studierende	€ 50,00,
für Hochschulen bis 10.000 Studierende	€ 100,00,
für Hochschulen bis 20.000 Studierende	€ 150,00,
für Hochschulen über 20.000 Studierende	€ 180,00.

(2) Der Beitrag ist mit Beginn eines Haushaltsjahres fällig. Bei Nichtzahlung innerhalb von 4 Wochen erfolgt eine 1. Mahnung. Sollte eine 2. Mahnung innerhalb von 4 Wochen erfolglos sein, erfolgt ein Ausschluss aus dem LHBW. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der LHBW behält sich vor, bis zum Ausscheiden der Hochschule entstandene Kosten und Auslagen in Rechnung zu stellen.

II. HAUSHALTSPLAN

§ 4

(1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsprüfung des LHBW. Er ist ausgeglichen zu gestalten.

- (2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Landeskonferenz kann einen Doppelhaushalt beschließen.

§ 5

- (1) Der Vorstand muss den ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes mit der Einladung zur Landeskonferenz im Herbst den Entwurf des Haushaltsplans für das dem gültigen Haushaltsplan folgende Haushaltsjahr vorlegen.
- (2) Die Verabschiedung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit.
- (3) Kommt eine Verabschiedung nicht zustande, ist während der Landeskonferenz ein neuer Entwurf durch einen von der Landeskonferenz sofort zu wählenden Haushaltsausschuss vorzulegen, zu dessen Verabschiedung eine einfache Mehrheit erforderlich ist.

§ 6

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Abweichungen vom Haushaltsplan vorzunehmen, soweit sie je Einzelposition eine Höhe von € 250,--, maximal jedoch 50% ihres Ansatzes nicht überschreiten. Mehrausgaben müssen durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt sein.
- (2) Andere nicht vorhersehbare und unabwendbare Abweichungen, die die in Ziff. 1 genannten Sätze überschreiten, sind nachträglich der Vollversammlung im Rahmen eines Nachtragshaushaltes zur Genehmigung vorzulegen oder können in dringenden Angelegenheiten schriftlich abgeklärt werden.

III. RECHTSVERBINDLICHKEITEN, VERWALTUNG

§ 7

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bleibt grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten.
- (2) Die Verantwortung für die Finanzverwaltung trägt das von der Landeskonferenz gewählte Mitglied des Vorstandes; der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (3) In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der oder die Vorsitzende sowie das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied einzeln Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Betrag von € 250,-- im Rahmen des Haushaltsplanes eingehen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist eine gemeinsame Zeichnung erforderlich. Die Verantwortlichkeit für die Genehmigung von Reisen gem. § 10 bleibt unberührt.
- (4) Der oder die Vorsitzende hat alle Einnahme- und Ausgabebelege sachlich zu prüfen und abzuzeichnen. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr bargeldlos abzuwickeln.

- (5) Der Jahresabschluss, bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, ist von der oder dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

IV. FINANZPRÜFUNG

§ 8

Die Landeskonzferenz wählt für die Dauer einer Legislaturperiode einen Finanzprüfungsausschuss. Dieser besteht grundsätzlich aus jeweils einem/-er hauptamtlichen und einem/-er studentischen Vertreter/-in.

§ 9

Der Finanzprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss sowie stichprobenhaft das gesamte Finanz-, Rechnungs- und Kassenwesen des Verbandes. Hierüber erstattet er der Vollversammlung einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht ist Voraussetzung für die finanzielle Entlastung des Vorstandes.

V. REISEKOSTENABRECHNUNG

§ 10

Für alle Reisen erteilt das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied die Genehmigung.

§ 11

Die im Zusammenhang mit der Reise entstehenden Auslagen werden nach Maßgabe nachstehender Richtlinien ersetzt:

(1) Reisekosten:

Alle Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Erstattet werden die Fahrtkosten der Bahnfahrt 2. Klasse zuzüglich erforderlicher Zuschläge sowie der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Bei nachweislicher Benutzung eines PKW werden erstattet:

€ 0,25 pro km

(2) Übernachtungsgelder:

Übernachungskosten bis Betrag von € 60,-- werden gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

(3) Sonstige Kosten:

Sonstige Kosten, für Taxi, Parkgebühren, Schlafwagen, Verpflegung (im Rahmen der üblichen Tagessätze des LRKG Baden-Württemberg) u. ä. sind zu begründen.

(4) Geltend gemachte Anwendungen sind zu belegen.

§ 12

In Härtefällen können unvermeidliche Ausgaben, die die Vergütungsgrenze des § 11 überschreiten, gegen Vorlage der Originalbelege nach Genehmigung des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds ersetzt werden. Die Reisekostenunterlagen sind dem Finanzprüfungsausschuss vorzulegen.

§ 13

Die Reisekostenabrechnungen sind unverzüglich bei dem Vorstandsmitglied einzureichen, welches für die Finanzen zuständig ist. Nach sechs Monaten erlischt der Anspruch.

Verabschiedet am 08.05.2015 in Heidelberg